

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 77 (1990)
Heft: 1

Artikel: Rechtsfragen in der "schweizer schule" : wer bezahlt das Schulgeld? ; Vorzeitige Einschulung
Autor: Moser, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Flexibilität oder Härte beweisen?

Wenn Kinder auswärts geschult werden, gibt es oft Streit, da sich die Schulgemeinden weigern, die Kosten zu übernehmen. Sie stellen sich auf den Standpunkt, selbst eine unentgeltliche Schulungsmöglichkeit anzubieten. Diese Argumentation hat auf der einen Seite etwas für sich. Denn es darf nicht sein, dass die eigenen Klassen leer bleiben, während teures Geld für die Schulung in den Nachbargemeinden ausgegeben wird.

Trotzdem gibt es auch Grenzen für diese harte Haltung, wie der Bundesrat kürzlich anhand eines Entscheides über den ausserkantonalen Besuch einer Solothurner Schülerin entschieden hat. Die im kantonalen Schulgesetz vorgesehenen «besonderen Gründe» können danach in Anspruch genommen werden, wenn z.B. ein Schulbesuch am nächstgelegenen Ort aus psychologischen oder charakterlichen Gründen nicht zu verantworten ist. Der bundesrätliche Entscheid geht aber noch weiter (und das dürfte manche Schulgemeinde besonders in die Nase stechen): Wenn nämlich ein Gemeinwesen durch den auswärtigen Schulbesuch finanziell entlastet wird, darf sie diesen Betrag nicht einfach in die eigene Tasche stecken.

Anders der zweite Fall. Beim Schuleintritt besteht der Kanton Schwyz darauf, dass der von ihm bestimmte Stichtag absolut gültig sei. Das ist auf der einen Seite verständlich. Denn wenn ein solches Prinzip einmal – und sei es nur um wenige Tage – durchbrochen ist, hagelt es möglicherweise Anträge von ehrgeizigen Eltern. Auf der anderen Seite hatte der schulpsychologische Dienst im vorliegenden Fall unmissverständlich die Schulreife festgestellt. Was spricht dagegen, ein solches Kind aufzunehmen, wenn es sich schon auf die Schule freut und dazu bereit ist? Zu unflexible Regelungen lassen letztlich auch das Schulwesen und die an sich so lebendige Schulgemeinschaft erstarren.

Heinz Moser

Wer bezahlt das Schulgeld?

Die Tochter von Familie P. aus Nuglar St. Pantaleon im Kanton Solothurn wechselte an die Realschule in Liestal (Basel-Land) über. Das erlaubten die Behörden zwar; aber sie weigerten sich, den Schulbesuch zu bezahlen. Der Bundesrat entschied den Streit zugunsten der Eltern.

Nachdem die Familie P. von der Stadtkasse Liestal (BL) eine Rechnung von 6308 Franken für den Besuch der Realschule Liestal (BL) ihrer Tochter Maja während des Schuljahres 1986/87 erhalten hatte, beantragte sie die Übernahme der Kosten durch ihre Wohngemeinde Nuglar-St. Pantaleon. Dieses Gesuch wurde abgewiesen, ebenso wie die nachfolgenden Beschwerden beim Erziehungsdepartement und Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Laut Begründung hätten die Eltern von Maja P. von Anfang an gewusst, dass sie die Kosten für den auswärtigen Schulbesuch zu tragen hätten. Auch wenn zwei Arztzeugnissen zu entnehmen sei, dass Maja P. unter Anpassungs- und Integrationsschwierigkeiten in der bisherigen Schule gelitten habe, so liesse sich daraus nicht schliessen, dass diese Schwierigkeiten auch in der Schule einer Nachbargemeinde bestanden hätten. Zugrunde lägen nämlich vor allem familiäre Probleme. Es bestehe weder eine pädagogische noch eine medizinische Notwendigkeit zum Besuch einer ausserkantonalen Schule. Den Eltern stehe es nach wie vor frei, ihre Tochter an einer solothurnischen Volksschule unentgeltlich unterrichten zu lassen.

Nun zogen die Eltern die ganze Angelegenheit vor den Bundesrat und dieser hielt u.a. fest:

«Nach Artikel 27 Absatz 2 BV haben die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll; derselbe ist obligatorisch und unentgeltlich.

Kein Rechtsanspruch auf unentgeltlichen Unterricht ausserhalb des Kantons.

Der unentgeltliche Schulbesuch in einer öffentlichen Schule schliesst die Leistung eines mehr oder weniger kostendeckenden Schulgeldes aus, während Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien nicht gratis zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist aber beschränkt auf Schüler, die Wohnsitz in der Gemeinde bzw. im Kanton haben oder für den Primarunterricht sich dort aufhalten. Die Garantie der Bundesverfassung auf unentgeltlichen Primarunterricht hat *innerkantonale*, nicht jedoch weitergehend *interkantonale* Geltung. Auf interkantonomer Ebene lässt sich aus Artikel 27 Absatz 2 BV kein Rechtsanspruch auf unentgeltlichen Primarunterricht ableiten, ist dieser doch der einheimischen Bevölkerung vorbehalten.

Die von Maja P. besuchte Primarschule in Nuglar ist gemäss Artikel 27 Absatz 2 BV unentgeltlich. Auch wird nicht in Frage gestellt, dass der dort erteilte Primarunterricht genügend sei: weder das Schulprogramm noch die Lehrmethode oder die Schulorganisation geben zu Kritik Anlass. Ist ein einzelner Schüler innerhalb seiner Klasse nicht integrationsfähig, so darf dies der Schule nicht als Mangel angelastet werden, den sie zu verantworten hat und den sie zu beheben verpflichtet ist. Die Erziehung, insbesondere die Erziehung zu sozialem Verhalten des Schülers, ist nämlich nicht allein der Schule überlassen, sondern ist vielmehr eine partnerschaftliche Aufgabe von Eltern und Schule (Art. 104, Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986). Die sozialen Verhaltensstörungen und das schulische Ungenügen haben ihre Wurzeln zum überwiegenden Teil nicht im Schulbereich; so weist ein Schreiben des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 2. Juni 1986 an den Zweckverband der Kreisschule Dorneckberg darauf hin, dass eine

tiefliegende Aggressionsproblematik in der Familie zu psychischen Belastungen und Rivalitätskämpfen mit Schulkolleginnen geführt habe. Vorwürfe gegen die Schule, sie habe ihre Aufgaben nicht genügend erfüllt, entbehren somit der Grundlage.

Es genügt nicht, wenn sich ein Kind an der ausserkantonalen Schule wohler fühlt.

Dass möglicherweise an einer ausserkantonalen Schule das soziale Umfeld für Maja P. besser ist als im Wohnsitzkanton, bedeutet noch nicht, dass der Schulunterricht ungenügend ist. Es besteht daher unter diesem Blickwinkel kein Rechtsanspruch aus Artikel 27 Absatz 2 BV auf Übernahme des Schulgeldes durch das Gemeinwesen für den Besuch einer ausserkantonalen Schule, wenn die Eltern für ihre Tochter Maja ein optimaleres Umfeld im Rahmen des Schulbetriebes schaffen wollen. Folglich bleibt nur noch zu prüfen, ob die Verweigerung eines Schulgeldes nach dem massgeblichen kantonalen Recht als willkürlich (Art. 4 BV) zu betrachten ist.

Gemäss dem in § 52 ff. der Volksschulverordnung enthaltenen Grundsatz haben Anspruch auf ein Schulgeld Schüler aus Gemeinden, die keine eigene Schule haben oder eine Schulart nicht führen und keinem entsprechenden Schulkreis angehören. § 56 und § 57 der Verordnung dehnen die Anspruchsberechtigung auf ein Schulgeld ferner aus, wenn ein *besonderer Fall* vorliegt.

Die hier interessierenden Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 46 Schulgesetz

In besonderen Fällen kann das Erziehungs-Departement für einzelne Schüler den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde gestatten.

§ 56 Volksschulverordnung

¹ Ein *besonderer Fall* im Sinne des Gesetzes liegt namentlich vor, wenn der Weg zum

Schulhaus einer Nachbargemeinde wesentlich kürzer, weniger beschwerlich oder weniger gefährlich als zum Schulhaus des Wohnortes ist oder wenn die Eltern des Schülers in einer anderen Gemeinde ein Geschäft führen und der Schulbesuch in dieser Gemeinde im Interesse des Kindes liegt.

§ 57 Volksschulverordnung

¹ Wird die Bewilligung zum auswärtigen Schulbesuch wegen eines wesentlich kürzeren, weniger beschwerlichen oder weniger gefährlichen Weges, wegen des Geschäftsdomicils der Eltern in einer anderen Gemeinde oder aus anderen Gründen erteilt, ist von der entlasteten Schulgemeinde des Schülers jährlich nur ein Unkostenbeitrag zu entrichten...

² Wird aus den gleichen Gründen eine Schule oder Schulart ausserhalb des Kantons besucht und übersteigt das zu entrichtende Schulgeld den unter Absatz 1 festgelegten, innerhalb des Kantons gültigen Unkostenbeitrag, leistet der Staat der Schulgemeinde an den Differenzbetrag gleich wie an Besoldungskostenanteile einen Beitrag nach Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbessoldungen.

**Die im kantonalen Recht
vorgesehene «grosszügige» Regelung
darf nicht verweigert werden.**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn weist darauf hin, dass § 46 Schulgesetz nicht zur Anwendung gelange, da diese Bestimmung einzig innerkantonale Bedeutung habe und den Besuch von Schülern ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in einer anderen Gemeinde des Kantons regle. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, auch wenn sich das Schulgesetz über die Ausrichtung eines Schulgeldes im interkantonalen Verhältnis ausschweigt. Den Eltern eines Schulkindes darf es nicht verwehrt sein, in den Genuss einer grosszügigen Schulgeldordnung zu gelangen, sobald das kantonale Recht eine

solche vorsieht, unabhängig davon, ob § 57 der Volksschulverordnung innerhalb des Delegationsrahmens von § 46 Schulgesetz ist.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begründet die Verweigerung eines Schulgeldes ferner damit, dass keine besonderen Gründe im Sinne von § 46 Schulgesetz und § 57 Volksschulverordnung vorliegen. Der Weg vom Wohnort zum Schulhaus sei weder beschwerlich noch gefährlich. Auch in diesem Punkt irrt der Regierungsrat des Kantons Solothurn; er übersieht nämlich, dass nach § 57 Absatz 1 nicht nur bei den in dieser Bestimmung konkretisierten «besonderen Gründen» ein Rechtsanspruch auf Bezahlung des Schulgeldes besteht; ein solcher Rechtsanspruch besteht sowohl innerkantonale als auch interkantonale darüber hinaus immer dann, wenn «andere Gründe» als die eben genannten vorliegen. Es handelt sich hiebei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Auslegung und Konkretisierung bedarf. Nach Auskunft des Erziehungs-Departements des Kantons Solothurn wird im Einzelfall auf die Interessen des Kindes schlechthin abgestellt; betrachtet man einen auswärtigen Schulbesuch von der Interessenslage des Schulkindes als gerechtfertigt, so stehe einem solchen Schulbesuch, sei er nun inner- oder ausserkantonale, und einem damit verbundenen Beitrag an die Schulkosten nichts im Wege.

**Die Interessen des Kindes stehen
im Vordergrund.**

Der Vorinstanz kann nicht der Vorwurf erspart bleiben, dass sie hier willkürlich geurteilt hat. Die kantonalen Verwaltungsjustizbehörden sind verpflichtet, ihr Ordnungsrecht anzuwenden, andernfalls ihr Entscheid in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen würde. Es geht nicht an, die Verpflichtung zur Bezahlung eines Schulgeldes nur zu bejahen, wenn der Schulweg gemäss den «besonderen Gründen» be-

schwerlich oder gefährlich ist; ein Schulgeld ist darüber hinaus in Konkretisierung der «anderen Gründe» nach § 57 Volksschulverordnung auch in vergleichbaren Fällen zu entrichten, beispielsweise dann, wenn körperlich, geistig oder charakterlich behinderte Kinder darauf angewiesen sind, eine Schule ausserhalb ihres Wohnsitzkantons zu besuchen. Bei Maja P. ist ein Schulbesuch am nächstgelegenen Ort aus psychologischen und charakterlichen Gründen nicht zu verantworten. So stellten die behandelnden Privatärzte übereinstimmend fest, dass sich mit dem Schulwechsel nicht nur die psychischen Verhaltensstörungen gebessert hätten, sondern dass gleichzeitig auch eine erfreuliche schulische Leistungssteigerung zu bemerken sei. Der Umstand, dass der Schulpsychologische Dienst des Kantons Solothurn das Fehlverhalten von Maja P. auf die «tiefliegende Aggressionsproblematik in der Familie» und auf die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern zurückführt, vermag am positiven Ergebnis des Schulwechsels nichts zu ändern. Massgebend ist einzig, dass im neuen Schulumilieu keine charakterlichen und schulischen Schwierigkeiten mehr bestehen. Ein allfälliges Fehlverhalten der Eltern kann sich nicht nachteilig auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens auswirken. Ein Anspruch auf einen Unkostenbeitrag an das Schulgeld gemäss § 56 und § 57 Volksschulverordnung entsteht nämlich einzig aufgrund objektiver Tatsachen, unabhängig vom subjektiven Hintergrund; so macht es keinen Unterschied, ob schulische Schwierigkeiten ihre Ursache im familiären Umfeld haben oder anderswo zu suchen sind.

Schulgemeinden dürfen sich nicht durch Überwälzung von Schulgeldern bereichern.

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Schulgeldes würde übrigens selbst dann bestehen, wenn die in der Volksschulverordnung enthaltene Rechtsgrundlage für «andere Gründe» fehlen würde. Die vollständige

Überwälzung des Schulgeldes auf die Beschwerdeführer ist nur insoweit zulässig, als der Zweckverband der Kreisschule Büren bzw. die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon oder der Kanton nicht ungerechtfertigt bereichert werden. Das entlastete Gemeinwesen hat daher mindestens im Umfang seiner eingesparten Kosten das von den Beschwerdeführern verlangte Schulgeld für den ausserkantonalen Schulbesuch zu übernehmen. Zudem würden Schüler bezüglich ihres Schulgeldanspruchs aus kantonalem Recht rechtsungleich behandelt: Schüler, welche die Schule in einer Nachbargemeinde oder in einem Nachbarkanton besuchen, würden im Verhältnis zu den Schülern mit unentgeltlichem Unterricht in einer öffentlichen Schule der Wohnsitzgemeinde finanziell benachteiligt. Folglich sind zur Bemessung des von den Beschwerdeführern zu bezahlenden Schulgeldes die Grundsätze von § 57 Volksschulverordnung so oder so anzuwenden. Die Beschwerde wird also gutgeheissen und der Kanton Solothurn und die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon verpflichtet, den Beschwerdeführern für den Besuch ihrer Tochter in der Realschule Liestal/BL ein Schulgeld zu bezahlen» (Entscheid des Schweizerischen Bundesrates vom 3. Mai 1989).

Vorzeitige Einschulung

Soll für ein frühreifes Kind die Möglichkeit bestehen, vorzeitig in die Schule zu wechseln? Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz meint: Nein.

Im April 1989 richten Frau und Herr Dr. X ein Gesuch um vorzeitige Einschulung ihrer Tochter an das Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sei sowohl die geistige wie auch die körperliche Reife des Kindes erreicht; das hätten auch schulpsychologische Abklärungen ergeben. Der Schulrat habe überdies schriftlich zugesichert, das Kind aufzunehmen, sofern die Schulreife nachgewiesen werde.

Der Erziehungsrat hält zu diesem Gesuch fest:

a) Ab 1.1.1989 gilt für die Einschulung (unter Vorbehalt entsprechender Übergangsbestimmungen) die folgende gesetzliche Grundlage:

«Kinder, die am 30. Juni des Einschulungsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuch berechtigt, sofern die Schulreife nachgewiesen wird.»

Die Kompetenz zum Erlass von Übergangsbestimmungen ist im Kantonsratsbeschluss vom 29.1.1987 mit folgendem einschlägigen Absatz festgehalten:

«Regierungsrat und Erziehungsrat sind ermächtigt, nötigenfalls in Abweichung von dieser Verordnung die weiteren im Zusammenhang mit der Umstellung des Schuljahresbeginns stehenden, übergangsrechtlichen Anordnungen zu treffen.»

Stichtage sind für alle lokalen Schulbehörden verbindlich.

Der Erziehungsrat hat in der Folge festgelegt, dass in den Jahren 1988 – 1990 gestaffelte Einschulungstermine gelten, um nicht auf einen Schlag alle zusätzlich schulpflichtigen Kinder aufnehmen zu müssen. Deshalb gilt für die Einschulung in das Schuljahr 1989/90:

schulpflichtig: bis 30.4.1983 geborene Kinder;

schulberechtigt, sofern die Schulreife nachgewiesen ist: bis 31.5.1983 geborene Kinder.

Stichtage sind absolut verbindlich.

Die vom Parlament und vom zuständigen Erziehungsrat festgelegten Stichtage sind für alle lokalen Schulbehörden verbindlich. Abweichungen liegen somit nicht im freien Ermessen eines Schulrates. Auch ist explizit keine Möglichkeit vorgesehen, Ausnahmen von dieser Regel bewilligen zu können. Eine Lösung könnte nur darin bestehen, dass der Erziehungsrat seine oben zitierten Übergangsbestimmungen generell ändert. Weil

diese aber allgemeinen Charakter haben, würde damit neues Recht für alle davon Betroffenen (d.h. auch für andere Eltern) geschaffen, was im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen organisatorischer Konsequenzen für Eltern und lokale Schulbehörden völlig unverständlich wäre.

b) P.K. (im Juni 1983 geboren) liegt altersmässig ausserhalb der Schulberechtigung. Die nachgewiesene Schulreife gilt nur für die Phase vom 1.–31. Mai. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, dass der Schulrat Ausnahmen gestatten kann. Aus Gründen der präjudiziellen Wirkung kann dem Gesuch nicht entsprochen werden.

Gestützt auf obige Erwägungen erlässt die Erziehungsratspräsidentin die folgende Präsidialverfügung:

Dem Gesuch um Einschulung von P.K. ausserhalb des verbindlichen Stichtages wird nicht entsprochen.» (Präsidialverfügung des Erziehungsrates des Kantons Schwyz vom 3. Mai 1989.